

juris-Abkürzung:	FamNamÄndGDV 1	Quelle:	
Ausfertigungsdatum:	07.01.1938		
Textnachweis ab:	01.05.1975	Fundstelle:	RGBI I 1938, 12
Dokumenttyp:	Rechtsverordnung	FNA:	FNA 401-1-1, Bundesgesetzblatt Teil III

Erste Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über die Änderung von Familiennamen und Vornamen

Zum 26.04.2024 aktuellste verfügbare Fassung der Gesamtausgabe

Stand: Zuletzt geändert durch Art. 4 Abs. 47 G v. 18.7.2016 I 1666
Mittelbare Änderung durch Art. 2 G v. 18.7.2016 I 1666 ist berücksichtigt

Fußnoten

(+++ Textnachweis Geltung ab: 1.5.1975 +++)

Eingliederung dieser Vorschrift in das Sachgebiet 2 ist vorgesehen

Eingangsformel

Auf Grund des § 13 des Gesetzes über die Änderung von Familiennamen und Vornamen vom 5. Januar 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 9) wird folgendes verordnet:

Art I

§ 1

-

Fußnoten

§ 1: Gegenstandslos, vgl. auch Buchst. A Nr. 2 AV v. 18.12.1951 idF d. Bek. v. 14.12.1960 BAnz. Nr. 249

§ 2

(1) Die höhere Verwaltungsbehörde kann den Antrag auf Änderung oder Feststellung des Familiennamens unter Bestimmung einer Frist zur Geltendmachung von Einwendungen in einer von ihr zu bestimmenden Tageszeitung auf Kosten des Antragstellers veröffentlichen, soweit es zur Verhütung der Beeinträchtigung von Rechten anderer Personen erforderlich erscheint.

(2) Wird ein Familienname geändert oder festgestellt ..., so kann die höhere Verwaltungsbehörde diese Anordnung durch einmaliges Einrücken in eine von ihr zu bestimmende Tageszeitung auf Kosten des Betroffenen bekanntmachen, wenn es im Einzelfall zweckmäßig erscheint.

(3) ¹Die Landesregierungen werden ermächtigt, durch Rechtsverordnung die zuständige Behörde abweichend von den Absätzen 1 und 2 zu bestimmen. ²Sie können diese Ermächtigung auf oberste Landesbehörden übertragen.

Fußnoten

§ 2 Abs. 2: Nicht aufgenommene Vorschriftenteile zeitlich überholt
§ 2 Abs. 3: Eingef. durch Art. 11 V v. 18.4.1975 I 967 mWv 1.5.1975

§ 3 (weggefallen)

Fußnoten

§ 3: Aufgeh. durch Art. 4 Abs. 47 G v. 18.7.2016 I 1666 mWv 1.10.2021

Art II

Fußnoten

Art. II: Gegenstandslos infolge Aufhebung des Reichserbhofgesetzes durch KRG Nr. 45 ABl. S. 256

Schlußformel

Der Reichsminister des Innern

Redaktionelle Hinweise

Diese Norm enthält mindestens eine nichtamtliche Überschrift.
Diese Norm enthält nichtamtliche Satznummern.

© juris GmbH